

Polnischer Kulturverein bei der Polnischen Katholischen Gemeinde in Ludwigsburg e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Kulturstätte zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition bei der Polnischen Katholischer Mission in Ludwigsburg". Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist beim Registergericht des Amtsgerichtes in Ludwigsburg einzutragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Kulturstätte zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition bei der Polnischen Katholischer Mission in Ludwigsburg e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 4.März 2007 hat die Änderung des Namens des Vereins des Vereins auf **„Polnischer Kulturverein bei der Polnischen Katholischen Gemeinde in Ludwigsburg e.V.“** beschlossen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zwecks und Aufgabe der Kulturstätte zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Ludwigsburg e.V.

Die Aufgabe der Kulturstätte ist die Verwirklichung der Art. 20 und 21 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.Juni 1991.

Der Art.20 dieses Vertrages sieht unter anderem vor, das Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Zwecks der Kulturstätte zu Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Deutschland e.V. ist u. a.:

- Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition,
- Erziehung der jungen Generation im Geiste und in Übereinstimmung mit der christlichen Lehre der römisch-katholischen Kirche in Anlehnung an die entsprechende Weisung der Deutschen und Polnischen Bischofskonferenzen,
- Hilfeleistung für andere Vereine, die die Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition satzungsmässig zum Zweck haben,
- Förderung der Freundschaft und des Kulturaustausches zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk,
- Veranstaltung und Betreuung

Diese Zwecke verfolgt das Bildungszentrum auf ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3.Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke", §§51 ff. der Abgabenordnung).

Das Bildungszentrum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Bildungszentrums dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässige Vergütungen begünstigt werden.

-2-

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Kulturstätte können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins verwirklichen wollen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürften der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Übereinstimmend schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen erforderlich.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschuss aus der Kulturstätte oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Eine freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grosser Weise gegen die Interessen der Kulturstätte verstossen hat.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch den erweiterten

Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Organe der Kulturstätte

Organe der Kulturstätte sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und zwei Besitzern.

Der Vorsitzende der Kulturstätte ist der jeweilige Pfarrer bei der Polnischen Katholischer Mission In Ludwigsburg

Die Kulturstätte wird jeweils durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch zwei Mitglieder Des Vorstandes vertreten.

§ 8. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andren Organ durch die Sitzung zugewiesen sind. Zu seinem Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliedsversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahmebeiträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9. Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende der Kulturstätte ist der jeweilige Pfarrer bei der polnischen Mission in Ludwigsburg.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Kulturstätte werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kulturstätte endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (den 2 Vorsitzenden).

§ 11. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen

bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Herbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

- 4 -

§ 12. Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnet ist.

§ 13. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14. Auflösung der Kulturstätte

Die Auflösung der Kulturstätte ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung der Kulturstätte oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der die gleichen Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ludwigsburg 12.03.1995